

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 5

Donnerstag, den 2. Februar

1995

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

26. Sitzung des Kreistages	11
28. Sitzung des Bauausschusses	11
14. Sitzung des Werkausschusses	11
Sprechtage des Bayer. Landesamtes für Denkmalschutz beim Landratsamt Cham	11
Verordnung des Landratsamtes Cham über den Verkauf in ländlichen Gebieten im Landkreis Cham	11

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Verordnung über den Schutz der "Linde in Habersdorf" als Naturdenkmal	12
Kreiswasserwerk liefert beste Wasserqualität	14
Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Monat Januar 1995	14
II. Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Blaibach über die Errichtung eines Stages über den Weißen Regen bei Pulling, Gemeinde Blaibach	14

26. Sitzung des Kreistages

Am Freitag, den 3. Februar 1995, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, die 26. Sitzung des Kreistages; sie hat folgende

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Information und ggfs. Beschlußfassung über das weitere Vorgehen aufgrund des Struktur- sowie Wirtschaftlichkeits- und Organisationsgutachtens für die Kreiskrankenhäuser Cham, Roding und Kötzing
2. Umwandlung des bisherigen Regiebetriebes für die Krankenhäuser Cham, Kötzing und Roding in einen Eigenbetrieb mit mehreren Betriebsstätten
3. Information über die Standortentscheidung für das Innovations- und Gründerzentrum im Landkreis Cham
4. ABSP-Umsetzungsprojekt "Ökoregion Lamer Winkel"; Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft "Ökoregion Lamer Winkel"
5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

Cham, den 24. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

28. Sitzung des Bauausschusses

Am Donnerstag, den 9. Februar 1995, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 28. Sitzung des Bauausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Ausbau der Kreisstraße CHA 10, Ortsumgehung Kothmaißling; Planungsvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG
2. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 30. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

14. Sitzung des Werkausschusses

Am Donnerstag, den 9. Februar 1995, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 14. Sitzung des Werkausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Dükersanfertigung Reichenbach; Berichterstattung
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
3. Vorbereitung des Haushaltsplans 1995 einschl. der Finanzplanung 1996 - 1998

4. Verrechnung der Personal- und Gerätekosten, wenn das Kreiswasserwerk für Dritte tätig wird

5. Jahresrechnung 1993 des Kreiswasserwerks

6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge.

II. Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 30. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

50-610

Sprechtage des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege beim Landratsamt Cham

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hält am Dienstag, den 14. 2. 1995, von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Landratsamt Cham, Zi. Nr. 103, einen Sprechtag ab. Interessenten werden gebeten, den genauen Besprechungstermin mit Herrn ROI Karl-Heinz Aschenbrenner, Landratsamt Cham, Tel.-Nr. 09971/78-352, telefonisch zu vereinbaren.

Cham, den 30. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

30.2-841

Verordnung des Landratsamtes Cham über den Verkauf in ländlichen Gebieten im Landkreis Cham (§ 11 Abs. 1 LadSchlG)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ladenschlußgesetz i. d. F. d. Bek. vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 10. 7. 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 2. 8. 1994 (BayRS 805-2-A) erläßt das Landratsamt Cham nachstehende

Verordnung

§ 1

Während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte (15. März bis 15. November) dürfen die örtlichen Verkaufsstellen einschließlich der Betriebe des Friseurhandwerks in den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Cham, abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und § 18 Abs. 2 LadSchlG, zu folgenden Tagen und Zeiten geöffnet sein:

1. an Sonn- und Feiertagen

- a) von 8.00 bis 10.00 Uhr in den Gemeinden Arrach, Blaibach, Michelsneukirchen, Rettenbach, Roding, Treffelstein, Wald, Falkenstein (jedoch nicht an den Tagen bei Buchstabe d)
- b) von 9.00 bis 11.00 Uhr in den Gemeinden Arnschwang, Pemfling, Rimbach, Schorndorf
- c) von 9.30 bis 11.30 Uhr in der Stadt Furth im Wald
- d) von 10.00 bis 12.00 Uhr in den Gemeinden Cham, Chamerau, Eschlkam, Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, Lam, Lohberg, Miltach, Neukirchen b. Hil. Blut, Pösing, Reichenbach, Röt, Runding, Schönthal, Stamsried, Tiefenbach, Traitsching, Waffenbrunn, Walderbach, Waldmünchen, Weiding, Willmering, Zandt, Zell,

Falkenstein (jedoch nur am 5. Fastensonntag, am Sonntag vor Pfingsten, am 2. Sonntag im September und am letzten Sonntag im Oktober)

2. an Werktagen

eine Stunde länger, als es ansonsten nach dem LadSchG zulässig ist.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 LadSchG.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 5, 10, 12 und 14 LadSchG bleiben unberührt.

§ 4

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.
2. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die im Landkreis Cham geltende Verordnung vom 12. 3. 1986 (Az.302-841) einschließlich der hierzu erlassenen Änderungsverordnungen vom 29. 3. 1988, 25. 10. 1988, 26. 3. 1990 und 12. 10. 1994 außer Kraft.

Cham, den 25. Januar 1995

Landratsamt Cham
Girmin dl, Landrat

42 - 173/04/32

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über den Schutz der "Linde in Habersdorf" als Naturdenkmal

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Linde in Habersdorf" als Naturdenkmal vom 19. Januar 1995.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. 1. 1995 Nr. 820-8631 CHA 19 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 14 der Gemarkung Habersbach, Gemeinde Waffenbrunn, stehende Linde wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf einen Radius von 10 m um den Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die Linde, von der auch eine orts- und landschaftsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung des Baumes zu bewahren,
3. den Baum als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand des Baumes notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Abläge-

rungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Mittel, die die Wurzeln schädigen, auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher rechtzeitig anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

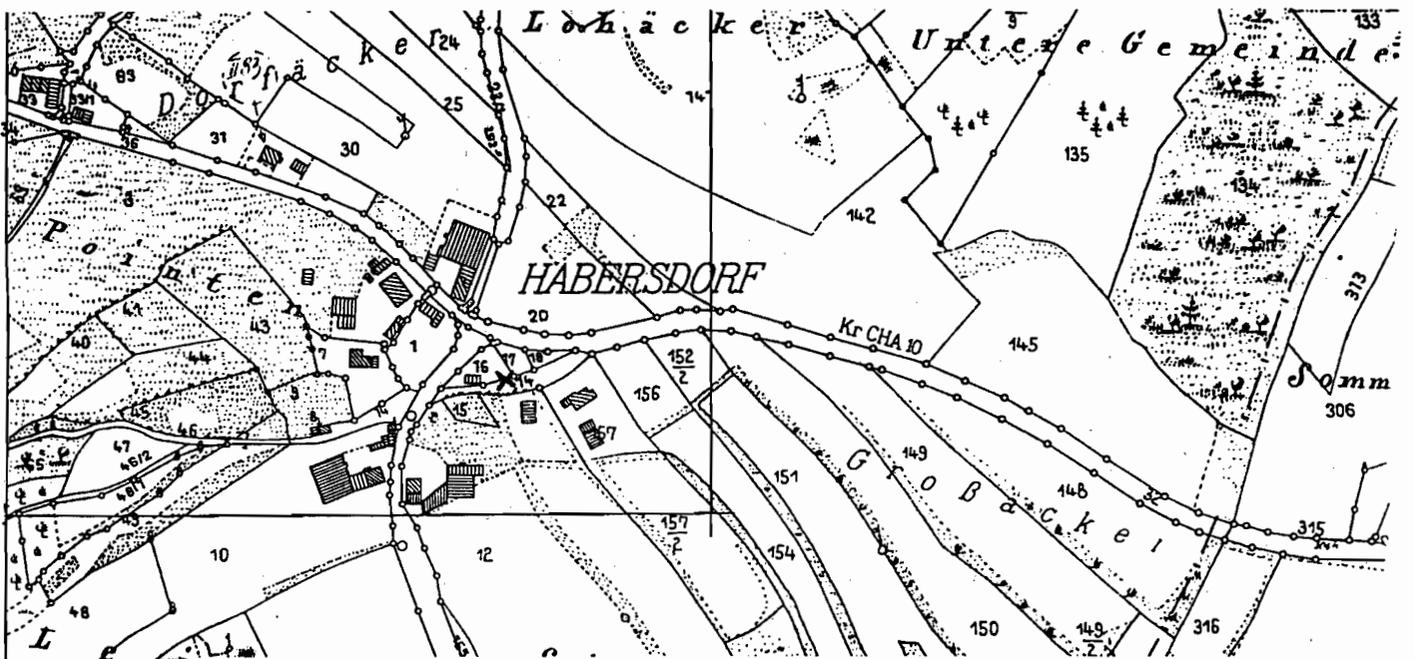
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 19. Januar 1995

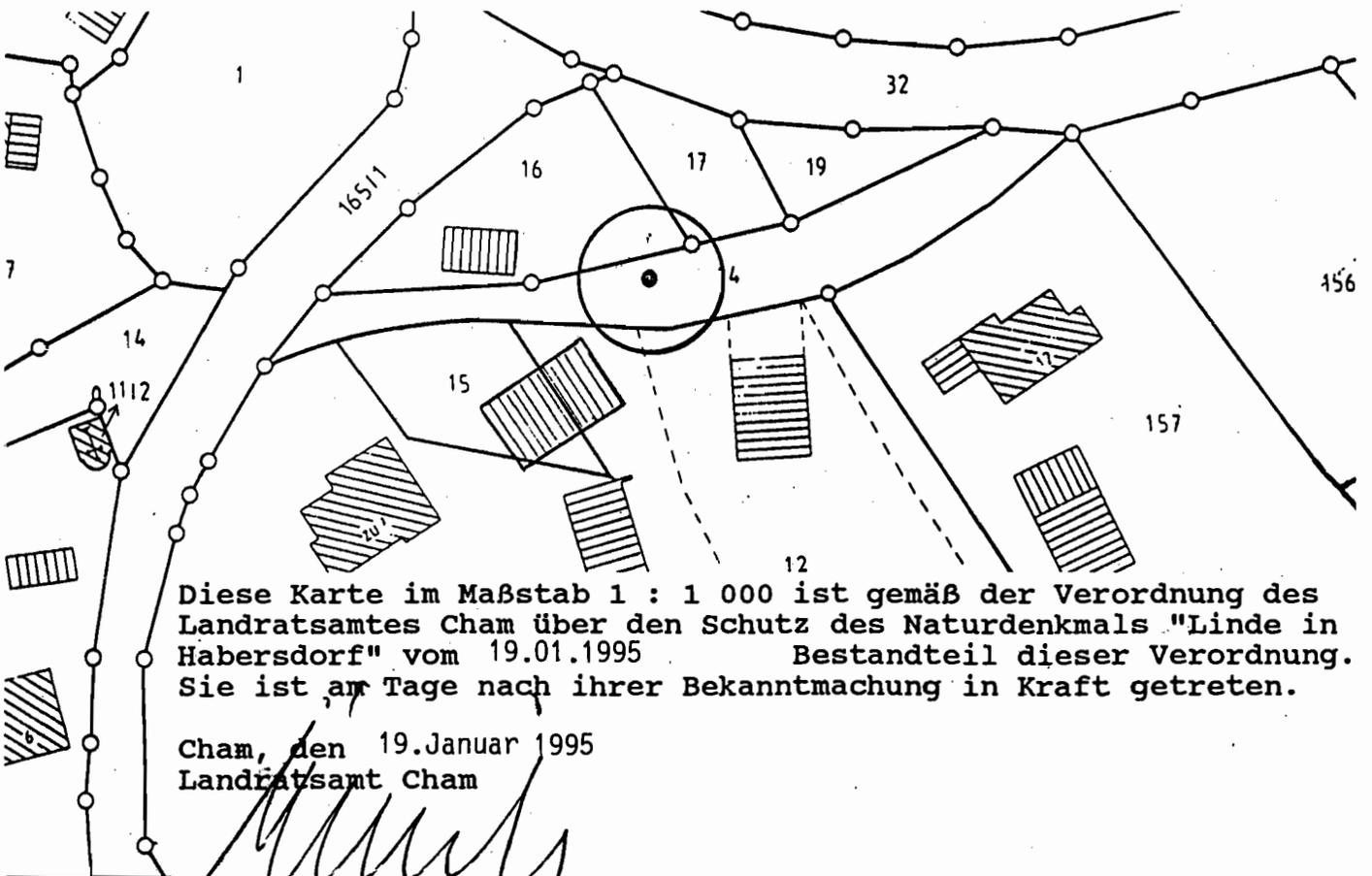
Landratsamt Cham
Girmin dl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde in Habersdorf" vom 19.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 19. Januar 1995
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1 : 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde in Habersdorf" vom 19.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 19. Januar 1995
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat